Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5182**

14. Wahlperiode 24. 01. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/4389 –

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- der Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/1998 des Rates hinsichtlich der Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates sowie der Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden,
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land,
- der Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates vom 3. August 2000 zur Verlängerung der zeitlich begrenzten Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Teilrepublik Montenegro und der Provinz Kosovo und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2000.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Zustimmung der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Änderungen gehen auf EG-Recht zurück. Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Soweit Beschränkungen der EG für den Außenwirtschaftsverkehr im nationalen Recht bewehrt werden, entstehen Kosten im Rahmen von Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht quantifizierbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/4389 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 17. Januar 2001

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann	**Rolf Kutzmutz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Kutzmutz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/4389 – wurde am 10. November 2000 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Bitte überwiesen, den Bericht des Ausschusses dem Plenum bis spätestens 14. Februar 2001 vorzulegen.

II.

Mit der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung passt die Bundesregierung die nationale Bewehrung für Verstöße gegen Embargomaßnahmen der Europäischen Union an. Hierzu besteht nach EG-Recht auch eine entsprechende Verpflichtung. Die Geltungsdauer der Embargomaßnahmen der EU gegenüber der Republik Indonesien ist am 17. Januar 2000 ausgelaufen. Bei den Embargomaßnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, gegenüber Birma/Myanmar und gegenüber Angola haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben. Des Weiteren werden technische Anpassungen in der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen. Die vorgesehenen Änderungen gehen auf EG-Recht zurück. Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Soweit Beschränkungen der EG für den Außenwirtschaftsverkehr im nationalen Recht bewehrt werden, entstehen Kosten im Rahmen von Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/4389 – in seiner 44. Sitzung am 17. Januar 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 17. Januar 2001

Rolf Kutzmutz
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333